

VEREINSFÖDERRICHTLINIEN



Hochheim am Main
wein & sektstadt

Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Hochheim am Main

Präambel

Die Stadt Hochheim am Main misst der Arbeit der örtlichen Vereine eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Gerade die Vereine sind es, die das Leben in unserem Gemeinwesen auf vielfältige Weise bereichern, sei es im sportlichem, kulturellem oder im sozialen Bereich.

Im Bemühen, den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt ein breites Vereinsangebot anzubieten und insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen zu fördern, gibt sich die Stadt Hochheim am Main Richtlinien zur Förderung von Vereinen.

Ziel dieser Richtlinien ist es, die in Hochheim am Main ansässigen Vereine in ihren vielfältigen Aktivitäten in den unterschiedlichsten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens unserer Stadt wirkungsvoll und nach einheitlichen Kriterien zu fördern. Außerdem sollen sie eine möglichst gerechte Verteilung der der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel für die Vereinsförderung ermöglichen.

Vereinsförderung der Stadt Hochheim am Main

I. Allgemeine Grundsätze der Vereinsförderung

1. Voraussetzungen der Förderung

Die Förderung der in Hochheim am Main ansässigen Vereine, Verbände und Organisationen – nachstehend Vereine genannt –, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet nachweislich tätig sind, erfolgt nach den in diesen Richtlinien genannten Bestimmungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel. Jeder Verein hat seine Satzung zu den Akten zu geben. Veränderungen, sind umgehend der Stadt Hochheim am Main mitzuteilen.

2. Förderungsberechtigung und Antragsstellung

2.1 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass der Verein

- a) seinen Sitz in Hochheim am Main seit mindestens sechs Monaten hat,
- b) allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offensteht,
- c) einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt,
- d) mehr als 15 aktive Mitglieder hat,
- e) den Grundzügen der rechtsstaatlichen Ordnung entspricht,
- f) soweit es sich um einen Sportverein handelt, dem Landessportbund Hessen oder einer vergleichbaren Organisation angehört,
- g) den Zuschuss fristgerecht, soweit angegeben, oder bis Juni eines Haushaltsjahres beantragt hat.

2.2 Über die Anerkennung der Förderungsberechtigung wird im Zweifelsfall durch den Magistrat entschieden.

2.3 Berufs-, Lizenz- und Vertragssport wird nicht gefördert.

2.4 Förderverein oder andere Organisationen, die sich als Ziel ihrer Arbeit u. a. die finanzielle Unterstützung einer bereits von der Stadt bezuschussten Institution gesetzt haben, erhalten keine Leistungen nach diesen Richtlinien.

2.5 Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich, zu den genannten Fristen beim Magistrat der Stadt Hochheim am Main, Burgeffstraße 30 / Le-Pontet-Platz, 65239 Hochheim am Main zu stellen.

2.6 Alle Belege, die mit einer Zuschussgewährung im Zusammenhang stehen, sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

2.7 Sollte sich im Laufe der Förderung der Zweck ändern, ist dies als neuer Antrag zu sehen und muss neu beantragt werden.

2.8 Zuviel oder zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.

2.9 Eine abweichende oder nachträgliche Förderung kann, mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, im Einzelfall genehmigt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, eine gemeinnützige Zielsetzung, ein allgemein förderungswürdiger Zweck oder Billigkeitsgründe geboten erscheinen.

3. Zuschussgewährung von anderer Seite

Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sollen von den Vereinen voll auszuschöpfen ausgeschöpft werden.

4. Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Hochheim am Main im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

5. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

6. Zweckbindung

6.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Bei Investitionszuschüssen für Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung in Raten nach dem Baufortschritt.

6.2 Der Magistrat ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen nachzuprüfen. Gleiches gilt für Prüfungsorgane der überörtlichen Prüfung. Jeder Zuschussempfänger ist verpflichtet, Verwendungsnachweise für erhaltene Investitionszuschüsse vorzulegen.

6.3 Alle Belege, die mit einer Zuschussgewährung im Zusammenhang stehen, sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

II. Allgemeine Förderung und gesondert geförderte Vereine

1. Allgemeine Förderung

Die Vereine erhalten jedes Jahr einen festen Sockelbetrag (Stand 2023):

Vereine mit bis zu 100 aktiven Mitgliedern	200,00 €
Vereine mit bis zu 500 aktiven Mitgliedern	300,00 €
Vereine mit bis zu 1.000 aktiven Mitgliedern	450,00 €
Vereine mit mehr als 1.000 aktiven Mitgliedern	600,00 €

Vereine, die im Jahr mehr als 1.000 € Betriebskosten haben, erhalten je aktives Mitglied über 18 Jahren einen Betrag in Höhe von 7,00 €. Die Maximalförderung je Verein wird bis zu den eingereichten Betriebskosten gewährt.

Die Vereine erhalten zur Förderung der Jugendarbeit einen Betrag in Höhe von 15,00 € je aktives jugendliches Mitglied (bis 18 Jahre).

Maßgebend ist die Mitgliederzahl nach dem Stand 31. Dezember des Vorjahres. Es können nur aktive Mitglieder gewertet werden.

Diese Regelung gilt nicht für die unter 2. aufgeführten Vereine, für deren Arbeit gesonderte Haushaltsmittel im Haushaltsplan eingestellt werden.

2. Sonderförderung von Vereinen

Volksbildungsvereine, Geschichtsvereine, das Deutsche Rote Kreuz Ortsvereinigung Hochheim, das Familienzentrum Mamma Mia, der Hochheimer Kinder- und Elternkreis, die Aktionsgruppe Dritte Welt, der Bund der Vertriebenen, der VdK und die Vereinsringe Hochheim und Massenheim erhalten Zuschüsse aus den gesondert im Haushalt bereit gestellten Mitteln.

Volksbildungswerk	4.000 €
Kolping	4.000 €
Arbeitsgemeinschaft Alt-Hochheim	1.000 €
Mamma Mia	4.200 €
Deutsches Rotes Kreuz	1.400 €
Bund der Vertriebenen	300 €
VdK	400 €
Vereinsring Hochheim	400 €
Vereinsring Massenheim	200 €

Weitere Vereine können auf Antrag eine Sonderförderung erhalten. Eine Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

III. Gewährung von Ehrenpreisen und Pokalen

Für die Durchführung von besonderen Veranstaltungen, insbesondere Turniere und Wettbewerbe können Ehrenpreise bis zu einem Betrag von 75,00 € zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag muss 4 Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Die Ehrenpreise (Pokale) werden von dem antragstellenden Verein beschafft.

IV. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Konzerte oder öffentliche Sportveranstaltungen, die nicht zu den üblichen Übungs- und Wettkampfveranstaltungen gehören, Kleintierzuchtveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen, kann auf Antrag ein besonderer Zuschuss gewährt werden. Die Festsetzung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 250,00 € erfolgt durch den Bürgermeister, darüber hinaus durch den Magistrat.

Für Tanz- und ähnliche Veranstaltungen können keine Zuschüsse gewährt werden.

V. Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen

Vereine erhalten bei Jubiläen einen besonderen Zuschuss, diese betragen z. Zt. folgende Höhe:

- **beim 25-jährigen Jubiläum 150,00 €**
- **beim 50-jährigen Jubiläum 300,00 €**
- **beim 75-jährigen Jubiläum 400,00 €**
- **beim 100-jährigen Jubiläum 550,00 €**
- **beim 125-jährigen Jubiläum 650,00 €**
- **beim 150-jährigen Jubiläum 800,00 €**
- **beim 175-jährigen Jubiläum 900,00 €**

Je weitere 25 Jahre erhöht sich der Zuschuss jeweils um 100,00 €. Bei allen Jubiläen wird ein Zuschuss nur dann gewährt, wenn der Verein (Abteilungen fallen nicht darunter) das Jubiläum nachweislich für die Öffentlichkeit begeht. Der Zuschuss für eines der o. g. Jubiläen ist drei Monate vor dem Ereignis bei der Stadt Hochheim am Main zu beantragen. Bei den sogenannten „unechten“ Jubiläen, wie z. B. das 15., 20., 30., 40., 60., 70., 80., 90. Jubiläum, kann ein Zuschuss in Höhe von 75,00 € gewährt werden.

VI. Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften

Vereine, bei denen sich Mitglieder für die Teilnahme an Hessischen, Süddeutschen-, bzw. Südwestdeutschen-, Deutschen- und internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, erhalten Fahrtkostenzuschüsse. Zuwendungsfähig sind die Fahrtkosten zwischen Heimat- und Wettkampfort nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes. Bei Fahrten mit der Bahn AG werden die Fahrtkosten 2. Klasse zugrunde gelegt. Die Höhe des Zuschusses beträgt max. 20% der zuwendungsfähigen Kosten.

VII. Zuschüsse für Anschaffungen und Investitionen

1. Für Anschaffungen und Investitionen, insbesondere für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Sportgeräten, Musikinstrumenten, sowie Neu-, Umbau-, Erweiterungs- oder Modernisierungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen können Zuschüsse beantragt werden.

2. Es werden nur solche Neu-, Umbau-, Erweiterungs-, Modernisierungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit und dem Vereinsziel stehen.

3. Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Vereinsanlagen gewährt, die sich im Stadtgebiet von Hochheim am Main befinden.

4. Ab dem Haushaltsjahr 2025 beträgt der Zuschuss für energetische Sanierungen max. 35%, ansonsten 15 %, der nachgewiesenen Kosten.

Pro Maßnahme werden max. 30.000 € gewährt. Maßnahmen die einen Zuschussbetrag von 30.000 € übersteigen, können entsprechend bezuschusst werden, sofern sie nach Art, Umfang und Zeitpunkt mit der Stadt Hochheim am Main abgestimmt sind. Eine Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

5. Jeder Antrag ist zu begründen und mit den erforderlichen Unterlagen, insbesondere Kostenvoranschläge, Bau- und Finanzierungspläne, Übersicht über Eigen- und Fremdleistungen einzureichen. Jeder Antrag bedarf der Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Vereins; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

6. Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung einbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung steht. Diese soll mindestens zehn Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen und ist in Form von Eigenmitteln oder Eigenleistung (als förderfähige Kosten werden 10 € je erbrachte Arbeitsstunde/Vereinsmitglied angerechnet) zu erbringen. Zuschüsse der öffentlichen Hand und der Verbände gelten nicht als Eigenleistung. Nach Ausschöpfung aller sonstigen Zuschüsse wird ein städtischer Zuschuss nur dann gewährt, wenn zwei Drittel der Herstellungskosten nicht überschritten werden.

7. Jeder Antrag auf Gewährung von Zuschüssen für Anschaffungen, Investitionen, Maßnahmen der Modernisierung und Instandhaltung ist bis zum 01. Juli des laufenden Jahres für eine Förderung im Folgejahr einzureichen. Über die Anträge wird grundsätzlich im Rahmen der Haushaltsberatung entschieden.

8. Die von den städtischen Körperschaften bewilligten Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die beantragte Maßnahme verwendet werden.

9. Über die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel ist nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis mit Kopien der bezahlten Rechnungen und Belegen vorzulegen.

10. Die Stadt Hochheim am Main behält sich vor, nicht oder nicht zweckentsprechend verbrauchte Fördermittel vom Antragsteller zurückzufordern.

VIII. Förderung von Jugendgruppen

1. Die Stadt Hochheim am Main unterstützt und fördert die Arbeit der freien Jugendverbände. Die hierfür jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden nur an Hochheimer Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften der Kirchen – nachfolgend Jugendorganisationen genannt – auf Antrag vergeben.

2. Die Jugendorganisationen müssen auf sportlichem, kulturellem, sozialem, gesellschaftlichem oder religiösem Gebiet tätig sein.

3. Die Jugendorganisationen müssen ihren Sitz in Hochheim am Main haben.

4. Die Jugendorganisationen erhalten einen Zuschuss von 15,00 € pro jugendliches Mitglied.

5. Maßgebend ist die Mitgliederzahl nach dem Stand 31. Dezember des Vorjahres.

IX. Zuschüsse für Jugendfreizeiten und Zeltlager

1. Die Stadt Hochheim am Main fördert Jugendfreizeiten und Zeltlager, die von Hochheimer Vereinen und Jugendorganisationen durchgeführt werden und jugendpflegerischen Zwecken dienen. Mit der Gewährung von Zuschüssen soll auch sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können. Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Fahrten zum Zwecke der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen wie Kommunion- und Konfirmationsfreizeiten sind von einer Bezuschussung ausgenommen.

2. Die Höhe der Bezuschussung bemisst sich nach der Zahl der Teilnehmer und der Dauer der Freizeit. Der Zuschuss beträgt pro Person und Tag 12,00 €. An- und Abreisetag werden mitgerechnet. Die Freizeit muss mindestens drei Tage dauern und es müssen mindestens zehn Kinder oder Jugendliche daran teilnehmen.

3. Bei der Gewährung von Zuschüssen werden berücksichtigt:

- a) Kinder und Jugendliche, die in Hochheim am Main ihren Hauptwohnsitz haben.
- b) Personen, die bei einer Jugendfreizeit oder Zeltlager als Betreuer eingesetzt werden im Verhältnis: 1 Betreuer je angefangene 10 Kinder bzw. Jugendliche.
- c) Kinder und Jugendliche im Sinne des Abs. 3a sind Personen, die zum Zeitpunkt des Antritts einer Jugendfreizeit oder eines Zeltlagers das 6. Lebensjahr vollendet haben aber nicht älter als 18 Jahre sind.
- d) der Zuschuss für Jugendfreizeiten oder Zeltlager wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge können nur von Vereinen und Jugendorganisationen gestellt werden, die ihren Sitz in Hochheim am Main haben. Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:
 - Zeitraum und Ort der Jugendfreizeit oder des Zeltlagers
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Kinder und Jugendlichen
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Betreuer / Betreuerinnen.

4. Der Zuschuss wird in der Regel nach Abschluss der Jugendfreizeit oder des Zeltlagers an die beantragende Jugendorganisation überwiesen. Die entsprechenden Unterlagen sind innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung einzureichen.

X. Zuschüsse im Rahmen der Städtepartner- und Städtefreundschaften, sowie internationalen Begegnungen

1. Gruppen, die nach Le Pontet, Mikulov, Bonyhád, Kölleda, oder eine eventuelle zukünftigen Stadt, mit der die Stadt Hochheim am Main eine Städtepartnerschaft eingeht, oder freundschaftlich verbunden ist, reisen, erhalten eine finanzielle Unterstützung, wenn sie mindestens drei Tage unterwegs sind und sich überwiegend in der Partnerstadt aufhalten, sowie offizielle Kontakte mit dortigen gleichartigen Gruppen aufnehmen bzw. gemeinsame Veranstaltungen durchführen.
2. Gruppen im Sinne dieser Richtlinien sind Hochheimer Vereine und Hochheimer Schulen, wenn sie mit mindestens zehn Personen in eine der Partnerstädte reisen.
3. Finanzielle Zuwendungen können pro Verein, bzw. Schule nur einmal jährlich gewährt werden.
4. Die Anträge müssen sechs Wochen vor Beginn der Reise gestellt werden.
5. Der Antrag muss folgende Punkte beinhalten:
 - Reiseziel
 - Reisedauer
 - Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Teilnehmer
 - Bankverbindung (mit Angabe des Kontoinhabers und seine postalische Anschrift)
 - Reiseprogramm
 - Bestätigung, dass Veränderungen in der angemeldeten Teilnehmerzahl unmittelbar nach der Fahrt gemeldet werden.
6. Hochheimer Vereine und Hochheimer Schulen erhalten zu Fahrten zur Förderung der Städtepartnerschaften pro Teilnehmer einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 50,00 €.

XI. Förderung durch Überlassung städtischer Einrichtungen

Die Stadt Hochheim am Main stellt den Vereinen städtische Einrichtungen, Räume bzw. Sportanlagen zur Verfügung. Die Gebühren und Pflichten sind der Gebührensatzung zu entnehmen. Die Rechte und Pflichten sind in einer Nutzungsvereinbarung festzulegen.

XII. Förderung durch den Magistrat der Stadt Hochheim am Main

Der Magistrat der Stadt Hochheim am Main behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen von den Richtlinien abweichende Entscheidungen zu treffen. Bei Zuwendungen in kleinerem Umfang, bis zu 100 €, kann das zuständige Sachgebiet entscheiden.

XIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. Juli 2022 außer Kraft.

Gez. Dirk Westedt
Bürgermeister